Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie OFFT
Ufficio federale della formazione professionale e della tecnologia UFFT
Federal Office for Professional Education and Technology OPET

ÜK-Fenster Deutschschweiz

Kalenderwoche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
2007																																												ÜK 1								
2008																			ÜK 2																									ÜK 1								
2009											ÜK 3								ÜK 2																									ÜK 1								
2010		ÜK 4									ÜK 3								ÜK 2																									ÜK 1								
2011			ÜK 4								ÜK 3								ÜK 2																									ÜK 1								
2012			ÜK 4								ÜK 3								ÜK 2																																	
2013			ÜK 4								ÜK 3																																									
2014			ÜK 4																																																	

= Generation Lehrjahr 2007 - 2010
= Generation Lehrjahr 2008 - 2011
= Generation Lehrjahr 2009 - 2012
= Generation Lehrjahr 2010 - 2013
= Generation Lehrjahr 2011 - 2014

1. Ziel der kaufmännischen Grundbildung ist eine vernetzte Ausbildung der Lernenden an den Lernorten Betrieb, überbetrieblicher Kurs (ÜK) und Berufsfachschule. Die Lernorte sind gleichwertig.

2. Aufgrund der Bestimmungen des Ausbildungs- und Prüfungsreglements «Kauffrau/Kaufmann» vom 24. Januar 2003 setzt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) Dauer und Zeitpunkt der Zeitfenster für die ÜK der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen fest. Die Zeitfenster ermöglichen insbesondere die Durchführung interkantonal organisierter ÜK.

3. Für ausschliesslich innerhalb eines Kantons oder im Einzugsbereich einer Berufsfachschule durchgeführte ÜK können von den sprachregionalen Zeitfenstern abweichende Lösungen realisiert werden, sofern diese den Bedürfnissen der jeweiligen ÜK-Organisationen vor Ort und den organisatorischen Möglichkeiten der Berufsfachschulen Rechnung tragen und deren Einverständnis vorliegt. Zudem können die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen in der für die Lernenden schulfreien Zeit Kurse anbieten.

4. **Für die Durchführung der ÜK gelten die folgenden verbindlichen Regeln:**

4.1. Während der Zeitfenster haben die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Priorität. In der übrigen Zeit hat der Unterricht an den Berufsfachschulen Priorität.

4.2. Das Zeitfenster für den ÜK 1 ist schulfreie Zeit.

4.3. Falls die Schulen während der Zeitfenster der ÜK 2 bis 4 Unterricht anbieten, darf den Lernenden aus der Abwesenheit für ihre Teilnahme an den ÜK keinerlei Nachteile erwachsen. Die Berufsfachschulen passen ihre Unterrichtsgestaltung, die Planung von Semesterprüfungen und die Absenzenreglung entsprechend an.